

## **Gemeinde Thelkow**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Zusammenfassende Erklärung**

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Inhalte der Planung**

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes an der Bundesautobahn (BAB) 20 geschaffen werden. Im Solarpark soll mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FA) Strom mit Hilfe von Sonnenenergie erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Im F-Plan von 2001 waren die Flächen an der BAB 20 als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der F-Plan von 2001 sah Flächen für Solarparks nicht vor.

Mit der durch den Südteil des Gemeindegebietes verlaufenden BAB 20 ist eine Straßentrasse vorhanden, an der sich die Errichtung von PV-FA in besonderem Maße anbietet. Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V ermöglicht PV-FA innerhalb eines 110 m-Streifens entlang von Bundesautobahnen.

Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der rund 25 ha große Solarpark ist südlich der Ortslage Thelkow in zwei 110 m-Streifen beidseitig der BAB 20 vorgesehen. Die Entfernung zur Ortslage Thelkow beträgt rund einen Kilometer. Etwa gleich weit entfernt ist in südöstlicher Richtung die Ortslage Nustrow.

Die 1. Änderung des F-Planes umfasst auch die nachrichtliche Übernahme der Straßenverkehrsflächen der BAB 20. Im F-Plan von 2001 ist nur die damals geplante Trasse der BAB 20 verzeichnet. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des F-Planes ist insgesamt rund 40 ha groß.

Parallel zur 1. Änderung des F-Planes erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Thelkow-Süd“.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

##### Durchgeführte Untersuchungen

Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und zum Vogelschutz (Vogelschutz-Richtlinie) wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet.

Bestandteil der Begründung zur F-Plan-Änderung ist auch eine Vorprüfung der Auswirkungen der Planung auf das Europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und auf das Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“.

Die Begründung zur F-Plan-Änderung beinhaltet weiterhin eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Bei der Abarbeitung der Vorgaben der Eingriffsregelung wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie eine Kompensationsmaßnahme festgelegt.

### Vorgesehene Maßnahmen

Die 1. Änderung des F-Planes sieht folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vor:

- Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der in den Ackerflächen brütenden Vogelarten außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn und während der Brutzeit durch Pflügen/Grubbern/Eggen vegetationsfrei zu halten.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden außerdem folgende Punkte beachtet bzw. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Wahl des Standortes außerhalb von Schutzgebieten; keine Gefährdung von international-, bundes- oder landesrechtlich geschützten Gebieten,
- Errichtung der Solarmodule ausschließlich auf Ackerflächen, die bislang intensiv auf konventionelle Weise bewirtschaftet werden,
- Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope,
- Einhaltung eines mindestens 5 m breiten Abstandes zu den vorhandenen Gehölzstrukturen westlich und südwestlich des Plangebietes,
- Einhaltung eines 30 m breiten Abstandes zum Feldgehölz (Fläche für Wald) am südöstlichen Rand des Plangebietes,
- Einhaltung einer Bodenfreiheit von 0,15 m über der Geländeoberfläche bei der Umzäunung des Geländes; dies ermöglicht die Durchlässigkeit für Kleintiere,
- vollständige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf den Flächen der PV-FA,
- Festlegung eines naturschutzfachlichen Pflegemanagements für die Modulzwischenflächen im geplanten Solarpark: Es erfolgt eine extensive Pflege der Vegetation durch Beweidung mit Schafen oder mittels Mahd (maximal zweimal pro Jahr). Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten erfolgt die Beweidung der Fläche bzw. die erste Mahd nicht vor dem 31. Juli. Das Mähgut wird vollständig abtransportiert. Bodenarbeiten und die Ausbringung von mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche der PV-FA nicht zugelassen.

Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht zu vermeiden oder weiter zu vermindern; es wird deshalb eine Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Grundlage für die Kompensationsmaßnahme sind die aktuellen „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ (HzE). Die Kompensation soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche etwa einen Kilometer nördlich der Ortslage Thelkow stattfinden (ca. 13.000 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 541 in der Flur 1 der Gemarkung Thelkow). Vorgesehen ist die Durchführung der Maßnahme 2.31 aus den HzE („Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“). Die Pflege durch einen Landwirtschaftsbetrieb wird entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes der HzE erfolgen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der F-Plan-Änderung erfolgte durch die Einstellung in das Internet (Internetseite des Amtes Tessin) und in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 11.09. bis 13.10.2023. Es wurde keine private Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 30.08.2023 durchgeführt. Stellungnahmen wurden von 19 Institutionen abgegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der F-Plan-Änderung erfolgte durch die Einstellung in das Internet (Internetseite des Amtes Tessin) und in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 22.12.2023 bis 26.01.2024. Es wurde keine private Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 07.12.2023 durchgeführt. Stellungnahmen wurden von 19 Institutionen abgegeben.

Aus der Behördenbeteiligung haben sich vor allem Hinweise ergeben, die – soweit notwendig - in die Begründung zur F-Plan-Änderung eingearbeitet wurden. Diese Hinweise betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der Planung.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) bat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bauleitplanes um die zusätzliche Prüfung einzelner Sachverhalte in Bezug auf die Themen „Natura 2000“ und „Artenschutz“, sie erhob Forderungen in Bezug auf die Vogelart Feldlerche und sie sprach Empfehlungen für Kompensations- bzw. Artenschutzausgleichsmaßnahmen aus (Wiederherstellung Flächennaturdenkmal, Nahrungsflächen für den Schreiadler). Die zusätzlichen Prüfungen wurden durchgeführt und die Ergebnisse in der Begründung zum Bauleitplan dokumentiert, die Forderungen wurden teilweise erfüllt und die Empfehlungen wurden ebenfalls teilweise berücksichtigt. Die Gemeinde Thelkow hält in Abstimmung mit dem Artenschutzgutachter das von der UNB geforderte Feldlerchen-Monitoring für einen Zeitraum von drei Jahren für ausreichend; die UNB hatte fünf Jahre gefordert.

Die Notwendigkeit von Feldlerchenfenstern sieht die Gemeinde Thelkow als nicht gegeben an; gemäß der Einschätzung des Artenschutzgutachters bietet der geplante Solarpark bereits ausreichend Potenzial für die (Wieder-)Ansiedlung von Feldlerchen in der erforderlichen Stückzahl.

Wurden Forderungen der UNB nur teilweise erfüllt, so wurde dies in der Abwägungstabelle ausführlich begründet. Die Abwägungstabelle enthält auch Begründungen, warum Empfehlungen teilweise nicht gefolgt wurde.

### **Berücksichtigung von Planungsalternativen**

Die Standorte von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FA) richten sich nach den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Rostock. Vornehmlich kommen Flächen an Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwegen und auf Konversionsflächen in Frage. Dies ist beim Plangebiet der Fall.

Das Plangebiet kommt nur deshalb für den geplanten Solarpark in Frage, da es sich an der BAB 20 befindet und die durchschnittlichen Bodenwerte gemäß den Vorgaben der Raumordnung unter dem Wert 50 liegen. Wertvollere Böden und größere Flächen abseits der BAB 20 können im Gemeindegebiet Thelkow also nicht in Anspruch genommen werden.

Für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich entlang der BAB 20 befindet sich bereits der B-Plan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik Thelkow“ im Aufstellungsverfahren. Deshalb bietet sich räumlich in dieser Hinsicht keine Alternative zu dem in der 1. Änderung des F-Planes festgelegten Solarpark an.

Durch die strikten raumordnerischen Vorgaben in Verbindung mit den im Durchschnitt vergleichsweise weniger wertvollen Böden (unter 50) und in Bezug auf weitere Kriterien (Z. B. Entfernung zum Siedlungsbereich, geringe Bedeutung für die Naherholung) lässt sich das geplante Vorhaben in der Gemeinde Thelkow nur an dem vorgesehenen Standort realisieren.

Nach Beendigung der Nutzung als PV-FA können die baulichen Anlagen problemlos wieder zurückgebaut und der regenerierte Boden einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung und die dringende Notwendigkeit, dem Klimawandel substanziell zu begegnen, machen eine weitestgehende Ausschöpfung der von der Raumordnung und Landesplanung für die Solarenergienutzung für geeignet eingestuften Standorte erforderlich.

Im Zuge der in den letzten Jahren in der Gesetzgebung vorgenommenen stärkeren Gewichtung der erneuerbaren Energien wurde auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) novelliert. Darin heißt es nun in § 2 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) unter anderem: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorhandene Planung berücksichtigt die gegebenen Rahmenbedingungen (z. B. Erhalt vorhandener Gehölze und von geschützten Flächen gemäß Naturschutz- und Wasserrecht, Denkmalschutz, gesetzlicher Waldabstand etc.).